

MERKBLATT

ERLAUBNIS- UND REGISTRIERUNGSPFLICHT FÜR FINANZANLAGENVERMITTLER

Stand: 2015

Hinweis: Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer Dresden, Langer Weg 4, 01239 Dresden

Telefon: 0351 2802-0, Fax: 0351 2802-280, E-Mail: service@dresden.ihk.de, Internet: www.ihk.de/dresden

EINLEITUNG

Finanzanlagenvermittler benötigen seit dem 1. Januar 2013 eine gewerberechtliche Erlaubnis für die Beratung zu bzw. die Vermittlung von Finanzanlagen nach § 34f der Gewerbeordnung (GewO). Zudem besteht eine Pflicht zur Eintragung in das Vermittlerregister für Finanzanlagenvermittler nach § 11a GewO unverzüglich nach Tätigkeitsaufnahme.

RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen für die Erlaubnis- und Registrierungspflicht für Finanzanlagenvermittler sind die §§ 34f, 11a GewO. Konkretisierende Regelungen enthält die auf Grund der Verordnungsermächtigung des § 34g GewO ergangene FinVermV. In den Vorschriften wird zum Teil auch auf die Regelungen des Gesetzes über Vermögensanlagen (VermAnlG), des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) Bezug genommen.

ERLAUBNISPFlicht NACH § 34 F GEWO

Die Erlaubnisvorschrift des § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO lautet wie folgt: „Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu

1. Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
2. Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen will (Finanzanlagenvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

ANLAGEBERATUNG

Die Anlageberatung ist in § 1 Absatz 1a Nummer 1a des KWG legal definiert und umfasst „die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungs Kanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.“

ANLAGEVERMITTLUNG

Eine erlaubnispflichtige Anlagevermittlung im Sinne von § 1 Absatz 1a Nummer 1 KWG liegt vor, wenn der Gewerbetreibende eine auf den Erwerb einer Finanzanlage im Sinne von § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 GewO gerichtete Willenserklärung des Anlegers an den Veräußerer einer Finanzanlage überbringt, z. B. den vom Anleger unterschriebenen Zeichnungsschein an den Veräußerer weiterleitet. Auch wer auf den Anleger mit der Zielsetzung einwirkt, dass dieser eine Finanzanlage von einem Dritten erwirbt und dessen Bereitschaft zum Abschluss eines derartigen Geschäfts somit fördert, erbringt eine Anlagevermittlung im Sinne der Erlaubnisvorschrift. Auf den Erfolg kommt es hierbei nicht an. Der Begriff der „Vermittlung“ erfordert zudem eine Drei-Personen-Konstellation von Anbieter, Vermittler und Interessent.

Achtung: Durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarkts wurde die Abschlussvermittlung im Sinne von § 1 Absatz 1a Nummer 2 KWG, d.h. die Anschaffung und Veräußerung der vorgenannten Finanzanlagen im fremden Namen für fremde Rechnung seit 19. Juli 2014 aus der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Nummer 8 KWG herausgenommen. Dies hat zur Folge, dass nur noch die Anlageberatung und -vermittlung im oben genannten Sinne im Rahmen der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO erbracht werden kann. Die Abschlussvermittlung hingegen erfordert seit dem 19. Juli 2014 eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 Satz 1 KWG. Eine Übergangsfrist hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Achtung: Das Kleinanlegerschutzgesetz hat Änderungen für die Vermittlung von partiarischen Darlehen und Nachrangdarlehen und die Anlageberatung mit sich gebracht. Bisher setzte die Vermittlung dieser Produkte lediglich eine Erlaubnis als Darlehensvermittler nach § 34 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO voraus. Auch die Vermittlung bestimmter Arten von Direkt-Investments im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 7 VermAnIG und die Beratung hierzu, die bislang nur eine Gewerbeanzeige nach § 14 GewO erforderte, ist von den Änderungen betroffen. Für Gewerbetreibende, die diese neu in den Katalog der Vermögensanlagen aufgenommenen Produkte vermitteln bzw. hierzu eine Anlageberatung durchführen bzw. künftig durchführen wollen, ist es wichtig, sich möglichst rasch auf die gesetzlichen Änderungen einzustellen.

Keine Anlagevermittlung liegt in der reinen „Tippggebung“. Hierunter versteht man die bloße Benennung von Kaufinteressenten gegenüber Anlageanbietern oder Finanzanlagenvermittlern sowie die reine Namhaftmachung der Möglichkeit des Erwerbs von Finanzanlagen gegenüber potentiellen Kunden, ohne dass deren Abschlussbereitschaft gezielt gefördert wird.

IM UMFANG DER BEREICHAUSNAHME

Nur für diejenigen Gewerbetreibenden, die im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 KWG eine Beratung zu Finanzanlagen gemäß § 34f Absatz 1 GewO erbringen oder solche Finanzanlagen vermitteln, reicht eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO aus. Für eine darüberhinausgehende Anlageberatung/Anlagevermittlung, z. B. zu/von Finanzanlagen, die nicht in § 34f Absatz 1 GewO genannt sind, ist hingegen eine KWG-Erlaubnis erforderlich. Für eine Tätigkeit im Umfang der Bereichsausnahme müssen sämtliche Voraussetzungen des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 KWG erfüllt werden. Nicht unter die Bereichsausnahme fällt z. B. die Finanzportfolioverwaltung, die eine KWG-Erlaubnis voraussetzt.

UMFANG DER ERLAUBNIS

Anders als die Vorgängerregelungen des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO (Anlagevermittlung) und des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO (Anlageberatung) verbindet § 34f GewO diese beiden Tatbestände zu einer einheitlichen Erlaubnis, da in der Praxis einer Vermittlung zumeist eine Beratung vorausgeht. Dies bedeutet, dass eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO z. B. allein für die Anlageberatung nicht erteilt werden kann.

Der Erlaubnistatbestand unterteilt die in § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 GewO genannten Finanzanlagen in drei Produktkategorien. Die Erlaubnis kann auf einzelne Produktkategorien beschränkt werden oder als eine alle drei Produktkategorien umfassende Erlaubnis beantragt werden. Hingegen ist eine Beschränkung auf Teilbereiche einzelner Produktkategorien, z. B. Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen, nicht zulässig. Zur Klärung, unter welche Produktkategorie/-n die konkret vermittelten Finanzanlagen fallen, sollte eine Rücksprache bei dem Produktgeber erfolgen.

AUSNAHMEN VON DER ERLAUBNISPF LICHT

Keiner Erlaubnis nach § 34 f GewO bedürfen:

- Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, und Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes,
- Kapitalverwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erteilt wurde, die für den in § 345 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, oder Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht oder Kapitalverwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach den §§ 20, 21 oder §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs erteilt wurde, ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 58 des Kapitalanlagegesetzbuchs erteilt wurde und Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne von § 51 Absatz 1 Satz 1, § 54 Absatz 1 oder § 66 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
- Finanzdienstleistungsinstitute in Bezug auf Vermittlungstätigkeiten oder Anlageberatung, für die ihnen eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde oder für die eine Erlaubnis nach § 64e Absatz 2, § 64i Absatz 1, § 64m oder § 64n des Kreditwesengesetzes als erteilt gilt,
- Gewerbetreibende in Bezug auf Vermittlungs- und Beratungstätigkeiten nach Maßgabe des § 2 Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes.

ABLAUF DES ERLAUBNISVERFAHRENS

ANTRAGSTELLER

Antragsteller können natürliche oder juristische Personen (z. B. GmbHs, Aktiengesellschaften) sein. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. BGB-Gesellschaften, offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften) hat jeder geschäftsführende Gesellschafter die Erlaubnis für seine Person einzuholen. Dies gilt auch für Kommanditisten, jedoch nur sofern diese Geschäftsführungsbefugnis besitzen und somit rechtlich als Gewerbetreibende anzusehen sind. Die Erlaubnis ist personengebunden, das heißt auch wenn der Antragsteller als geschäftsführender Gesellschafter an mehreren Personengesellschaften beteiligt ist und jeweils als Vermittler im Sinne von § 34f GewO tätig wird, hat er nur einmal die Erlaubnis – bezogen auf seine Person – zu beantragen. Nicht rechtsfähige Personengesellschaften können keine Erlaubnis erhalten. Hier gilt in gewerberechlicher Hinsicht jeder Gesellschafter als Gewerbetreibender und somit Erlaubnispflichtiger.

Bei der juristischen Person stellt diese selbst den Antrag, vertreten durch ihre Organe (Geschäftsführer/Vorstand).

ZUSTÄNDIGE ERLAUBNIS- UND REGISTERBEHÖRDE

Der Bundesgesetzgeber hat keine Regelung über die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung für Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO getroffen, sondern die Entscheidung dem Landesgesetzgeber überlassen.

In Sachsen sind das die Landratsämter und kreisfreien Städte.

Für die Registrierung sind in allen Bundesländern die Industrie- und Handelskammern (IHKs) zuständig.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLAUBNISERTEILUNG UND NOTWENDIGE UNTERLAGEN

Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, wenn der Antragsteller folgende Voraussetzungen erfüllt.

ZUVERLÄSSIGKEIT

Der Antragsteller (bei juristischen Personen alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen) und, sofern vorliegend, die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung betraute Person/-en muss bzw. müssen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nachweisen. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Folgende Unterlagen sind aktuell, das heißt regelmäßig nicht älter als drei Monate, zur Prüfung vorzulegen:

Für alle natürlichen Personen, unabhängig ob als Antragsteller/-in, als Betriebsleiter/-in, als mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-r oder als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person:

- Auskunft aus dem Bundeszentralregister (= polizeiliches Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde
- für juristische Personen: Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde

GEORDNETE VERMÖGENSVERHÄLTNISSE

Eine weitere Voraussetzung für die Erlaubniserteilung sind geordnete Vermögensverhältnisse. Ungeordnete Vermögensverhältnisse liegen in der Regel vor, wenn über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führendem Verzeichnis (§ 26 Absatz 2 Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.

BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Weitere Voraussetzung für die Erlaubniserteilung nach § 34f GewO ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden, die sich aus der Beratungs- und Vermittlungstätigkeit gegenüber Dritten ergeben können. Die näheren Voraussetzungen sind in den gemäß § 34f Absatz 3 Nummer 3 GewO i. V. m. §§ 9, 10 FinVermV geregelt.

SACHKUNDE

Ferner muss der Antragsteller die notwendige Sachkunde für die Finanzanlagenvermittlung im Umfang der beantragten Produktkategorie/-n nachweisen. Bei Personengesellschaften ist ein Sachkundenachweis für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter erforderlich.

Juristische Personen müssen grundsätzlich einen Sachkundenachweis aller gesetzlichen Vertreter erbringen. Bei juristischen Personen mit mehreren gesetzlichen Vertretern kann im Einzelfall auf den Sachkundenachweis verzichtet werden, wenn die anderen gesetzlichen Vertreter die notwendige Sachkunde besitzen und der nicht sachkundige gesetzliche Vertreter selbst nicht vermittelnd tätig wird. Ein Ausschluss des nicht sachkundigen Geschäftsführers von der Geschäftsführung im Bereich der

Finanzanlagenvermittlung ist der Erlaubnisbehörde durch entsprechenden Gesellschafterbeschluss darzulegen.

Wichtig: Anders als bei der Erlaubnis für Versicherungsvermittler/-berater ist ein Sachkundenachweis im Wege der Delegation auf einen sachkundigen Angestellten nicht möglich.

Die Sachkunde kann folgendermaßen nachgewiesen werden:

- erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung „Geprüfter Finanzanlagenfachmann IHK“ im Umfang der Produktkategorie/-n der beantragten Erlaubnis gemäß §§ 1 ff. FinVermV.
- Gleichgestellte Berufsqualifikationen gemäß § 4 Absatz 1 FinVermV
Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder Nachfolger werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:
 - Abschlusszeugnis
 - als geprüfter Bankfachwirt (IHK)
 - als geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen (IHK)
 - als geprüfter Investment-Fachwirt (IHK)
 - als geprüfter Fachwirt für Finanzberatung (IHK)
 - als Bank- oder Sparkassenkaufmann
 - als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“
 - als Investmentfondskaufmann
 - Abschlusszeugnis
 - eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
 - als Fachberater für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung
 - als Finanzfachwirt (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule, wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt.
 - Abschlusszeugnis
 - als Fachberater für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt.
 - Anerkennung von Hochschulabschlüssen nach § 4 Absatz 2 FinVermV: Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.
 - Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise, § 5 FinVermV in Verbindung mit § 13c GewO: Die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen (keine Beschränkung auf EU-/EWR-Staaten) richtet sich nach § 5 FinVermV in Verbindung mit 13c GewO. Werden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wesentliche Unterschiede zwischen den Sachgebieten, die Inhalt der Sachkundeprüfung „Geprüfter Finanzanlagenfachmann IHK“ sind und den Sachgebieten der vorgelegten Nachweise festgestellt, die auch durch nachgewiesene Berufspraxis des Antragstellers nicht ausgeglichen werden können, so hat der Antragsteller eine spezifische Sachkundeprüfung zum Ausgleich dieser wesentlichen Unterschiede abzulegen.

SONSTIGE UNTERLAGEN

- Ausgefülltes Antragsformular für die Erlaubnis und Registrierung
- Auszug aus dem Handelsregister, soweit Eintragung vorliegt. Ein Abruf des Handelsregisterauszugs ist über www.handelsregister.de/ kostenpflichtig möglich.
- Inhaltliche Beschränkungen, Auflagen
Die Erlaubnis kann – auch nachträglich – inhaltlich beschränkt und mit Auflagen versehen werden, sofern dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist.
- Geltungsbereich der Erlaubnis
Die Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO berechtigt im erteilten Umfang bundesweit zur gewerblichen Finanzanlagenvermittlung, ermöglicht aber keine Auslandstätigkeiten, da die EU-Dienstleistungsrichtlinie im Finanzbereich nicht anwendbar ist. Auch wurde für Finanzanlagenvermittler keine dem § 11a Absatz 4 GewO vergleichbare Regelung über die Meldung von vorübergehenden grenzüberschreitenden Auslandstätigkeiten wie bei den Versicherungsvermittlern getroffen. Anwendbar sind jedoch die Vorschriften der EU-Berufs-Anerkennungsrichtlinie, die sämtliche reglementierte Berufe erfasst.

REGISTRIERUNG IM VERMITTLERREGISTER FÜR FINANZANLAGENVERMITTLER

Für Finanzanlagenvermittler besteht die Pflicht, sich unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister für Finanzanlagenvermittler (abrufbar unter www.vermittlerregister.info/ – FAV-Register) eintragen zu lassen. Der Antrag auf Registereintragung wird in der Regel mit dem Erlaubnisantrag gestellt. Ist der Finanzanlagenvermittler zusätzlich als Versicherungsvermittler oder -berater tätig, erhält er eine weitere Registrierungsnummer. Im Vermittlerregister für Finanzanlagenvermittler werden die in § 6 FinVermV genannten Angaben gespeichert.

Sofern der Gewerbetreibende Angestellte mit der Anlageberatung oder -vermittlung betraut, besteht eine gesetzliche Verpflichtung, diese unmittelbar nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde zur Eintragung in das Vermittlerregister für Finanzanlagenvermittler zu melden.

Änderungen der im Vermittlerregister für Finanzanlagenvermittler gespeicherten Daten sind der Registerbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Eine Doppelregistrierung vertraglich gebundener Vermittler gemäß § 2 Absatz 10 KWG sowohl im BaFin-Register als auch im Vermittlerregister für Finanzanlagenvermittler ist unzulässig.

Beendet der Gewerbetreibende seine Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler gemäß § 2 Absatz 10 KWG und möchte er auf Grundlage seiner Erlaubnis nach § 34f GewO tätig werden, ist unverzüglich der Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister für Finanzanlagenvermittler zu stellen.

NEUE ERLAUBNISPF LICHT § 34 F GEWO

Mit den Änderungen sollte der Anlegerschutz unter anderem durch Erhöhung die Transparenz gefördert werden.

Die Anleger sollen künftig besser über die Fälligkeit der Rückzahlung von bereits begebenen Vermögensanlagen und den personellen Verflechtungen, insbesondere bei Emittenten verbundener Unternehmen, informiert werden. Weiter wird der Anbieter einer Vermögensanlage verpflichtet jederzeit

zugänglich, einen zum Anlagezeitpunkt gegebenenfalls durch Nachträge aktualisierten Prospekt zur Verfügung zu stellen.

Im Wertpapierhandelsgesetz werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) Befugnisse eingeräumt, die Vermarktung oder den Vertrieb von bestimmten, insbesondere komplexen Produkten einzuschränken oder zu verbieten, um Anleger vor aggressiver Werbung sowie dem Vertrieb von schwer kontrollierbaren Produkten zu schützen.

Darüber hinaus wurden diverse Änderungen des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) vorgenommen, wie etwa betreffend das Crowdfunding, die Befreiungen für soziale Projekte und für gemeinnützige Körperschaften sowie Religionsgesellschaften, das Widerrufsrecht, den Vertrieb von prospektfreien Genossenschaftsanteilen und Mitgliederdarlehen in Genossenschaften, die Werbung für Vermögensanlagen, das Vermögensanlagen-Informationsblatt und die Verkürzung der Kündigungsfrist einer Vermögensanlage.

Mit dem Kleinanlegerschutzgesetz sind auch Änderungen der Gewerbeordnung verbunden. Nachrangdarlehen und partiarische Darlehen wurden als Vermögensanlagen im Sinne des Vermögensanlagegesetzes eingestuft. Vermittler dieser Anlagen benötigen nunmehr eine Erlaubnis nach § 34 f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO und müssen sachkundig sein.

Aber Achtung! Mit Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes hat der Vermittler die Vorschriften der FinVermV zu beachten (Erstinformationen etc.) und damit auch die Prüfberichtspflichten im Auge zu halten.

ÜBERGANGSFRISTEN FÜR „ALTE HASEN“

Gewerbetreibende, die am 10.07.2015 eine Erlaubnis nach § 34 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO für die Vermittlung von Darlehensverträgen haben und die o. g. Darlehen weiterhin vermitteln, sind verpflichtet, bis zum 01.01.2016 eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34 f Absatz 1 Nummer 3 GewO zu beantragen und sich und ihre zuständigen Mitarbeiter im Vermittlerregister eintragen zu lassen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt erlischt die für die Vermittlung der genannten Darlehen erteilte Erlaubnis nach § 34 c GewO. Für die übrigen Tatbestände bleibt jedoch die erteilte Erlaubnis nach § 34 c GewO erhalten.

Wird die Erlaubnis unter Vorlage des §34c – Bescheides beantragt, erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse.

Die erforderliche Sachkunde können diese Vermittler bis 01.07.2016 nachweisen. Bitte beachten Sie, dass Finanzanlagenvermittler, die ihre Sachkunde im Wege der sogenannten Alte-Hasen-Regelung (§ 157 Absatz 3 Satz 4 und 5 GewO) im ursprünglichen Erlaubnisverfahren nachgewiesen haben, sich nicht mehr hierauf berufen können, da dieser Nachweis über den 01.01.2015 hinaus nur für die jeweils erteilte/-n Produktkategorie/-n gilt. Dies bedeutet, dass ggf. eine Sachkundeprüfung zum geprüften Finanzanlagenfachmann zu durchlaufen ist, um die im Rahmen einer Erweiterung der Produktkategorien entsprechende Sachkunde nachweisen zu können.

Zuständig für das Erlaubnisverfahren nach § 34 f GewO sind in Sachsen die Landkreise bzw. Kreisfreien Städte am Sitz der Hauptniederlassung.

Achtung! Gewerbetreibende, die zu der mit dem Kleinanlegerschutzgesetz neu geschaffenen Kategorie der Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 7 des Vermögensanlagegesetzes (siehe Direkt-Investments unten) Anlageberatung und -vermittlung erbringen, benötigen ab 15.10.2015 eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO, wenn sie diese im Rahmen der Bereichsausnahme anbieten.

Direkt-Investments in diesem Sinne können z. B. Beteiligungen an dem Erwerb einzelner Container oder von Rohstoffen mit einer zugesagten jährlichen Verzinsung und einem Rückerwerb der Anlage nach einem

gewissen Zeitraum fallen. Voraussetzung ist insoweit, dass die Anbieter einen unbegrenzten Kreis von Anlegern durch ein öffentliches Angebot ansprechen und die angebotene Anlage (beispielsweise durch Einräumung eines Anspruchs auf Rückerwerb und/oder laufende Pachtzahlungen) im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld einen vermögenswertem auf Barausgleich gerichteten Anspruch vermittelt. Auch Forderungsverkäufe im Rahmen des "Crowdfunding" fallen unter diese Bestimmung.